

Chur-Brandenburgisches
EDICT,
Betreffend
Diejenige Rechte/*Privilegia* und andere
Wolthaten/welche Se.Churf.Durchl. zu Bran-
denburg denen Evangelisch-Reformierten Franzö-
sischer Nation so sich in Ihren Landen nieder-
lassen werden daselbst zu verstaten gnä-
digst entschlossen seyn.
Gegeben zu Potsdam/den 29.Oktobr. 1685

Wir Friedrich Wilhelm/von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst/in Preußen/zu Magdeburg/Jülich/Cleve/Berge/ Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/auch Schlesien/zu Crossen und Jägerndorff Herzog/ Bruggraf zu Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden und Camin/Graff zu Hohenzollern/der Marck und Ravenberg/Herr zu Ravenstein/und der Lande Lauenburg und Bütow/ec.

Thun kund und geben Männiglichen hiemit zu wissen/ Nachdem die harten Verfolgungen und *rigoureuxen proceduren*/womit man eine zeithero in dem Königreich Franckreich wider Unsere der Evangelische-Reformierten Religion zugethane Glaubens-Genossen verfahren/viel *Familien* veranlasset/ihren Stab zu versetzen/und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben/daß Wir dannenher aus gerechten Mitleiden/welches Wir mit solchen Unsern/wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrengten Glaubens-Genossen billig haben müssen/bewogen werden/vermittels dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen *Edicts* denenselben eine sichere und freye *retraite* in alle Unsere Lande und *Provincien* in Gnaden zu *offeriren*/und ihnen dabeneben kund zu thun/was für Gerechtigkeiten/ Freyheiten und *Prärogativen* Wir ihnen zu *concediren* gnädigst gesonnen seyn/umb dadurch die grosse Noth und Trübsal/womit es dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen unerforschlichem Rath gefallen/einen so ansehnlichen Theil seiner Kirche heimsuchen/auf einige Weise zu subleviren und erträglicher zu machen.

1.

Damit alle diejenige/welche sich in Unsern Landen niederzulassen resolviren werden/desto mehrere Bequemlichkeit haben mögen/umb dahin gelangen und überzukommen/so haben Wir unserem *Envoyé extraordinaire* bey denen Herren *General Staten* der vereinigten Niederlande/dem von *Dienst*, und Unserm *Commissario* Romßwinckel in Amsterdam anbefohlen/allen denen Französischen Leuten/von der *Religion*, welche sich bei

ihnen angegeben werden/Schiffe und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen/umb sie und die ihrige aus Holland bis nach Hamburg zu *transportiren*/allwo Unser Hoff-Rath und *Resident* im Nieder-Sächsischen Cräyse der von Gericken/ihnen ferner alle *facilität* und guten Gelegenheiten an Hand geben wird/deren sie werden benöthiget seyn/umb an Ort und Stelle/welche sie in Unsern Landen zu ihrem *établissement* erwählen werden zu gelangen.

2.

So viel diejenigen betrifft/welche über *Sedan*, aus *Champagnen*, Lothringen/Burgundien und aus denen nach Mittag belegenen Französischen *Provincien*, ohne durch Holland zu gehen nach Unsern Landen sich werden begeben wollen/selbige haben ihren Weg auf Franckfurt am Mayn zu nehmen/und sich daselbst bey Unserem Rath und *Residenten* Merian/oder auch zu Cölln am Rhein/bey Unserem *Agenten* Lely, anzugeben/gestalt Wir denn denenselben beyderseits anbefohlen/ihnen mit Gelde/*Passeporten* und Schiffen beforderlich zu seyn/und sie den Rhein hinunter bis in Unser Herzogthum Cleve fort zuschaffen/ woselbst Unsere Regierung Sorge tragen wird/damit sie entweder in Unseren Clev: und Märckischen Landen *établiret*/oder/da sie weiter in andere Unsere *Provincien* zu gehen willens/mit aller deßfalls erfordernten Nothdurfft versehen werden mögen.

3.

Weilen Unsere Lande nicht allein mit allen zu des Lebens Unterhalt erfordernten Nothwendigkeiten wol und reichlich versehen/sondern auch zu *établissement* allerhand *Manufacturen*/Handel und Wandels zu Wasser und zu Lande sehr bequem/als stellen Wir denen die darinn sich werden setzen wollen/allerdings frey/denjenigen Ort welchen sie in Unserm Herzogthum Cleve/den Graffschafften Marck und Ravenzberg/Fürstenthümern Halberstadt und Minden/oder auch in dem Herzogthum Magdeburg/Chur-Marck-Brandenburg und Herzogthümern Pommern und Preussen zu ihrer *Profesion* und Lebens-Art am bequemsten finden werden/zu erwählen; Und gleich wie Wir dafür halten/daß in gedachter Unserer Chur-Marck-Brandenburg die Städte Stendal/Werben/Rathenow/Brandenburg und Franckfurt/und in dem Herzogthum Magdeburg die Städte Magdeburg/Halle und Calbe/wie auch in Preussen die Stadt Königsberg/so wol deßhalb/weil daselbst sehr wolfeil zu leben/als auch/wegen der allda sich befindenden *facilität* zur Nahrung und Gewerch vor sie am bequemsten seyn werden/ Als haben Wir die Anstalt machen lassen/befehlen auch hiemit und Krafft dieses/so bald einige von erwehnten Evangelisch-Reformierten Französischen Leuten daselbst ankommen werden/daß alßdan dieselben wol aufgenommen/und zu allemdem so zu ihrem *établissement* nöthig/ihnen aller Möglichkeit nach verholffen werden soll. Wobey Wir gleichwol ihrer freyen Wahl anheim geben/auch sonsten außer oberwehnten Städten alle und

jede Orte in Unsern *Provincien* zu ihrem *établissement* zu erwählen welche sie in Ansehung ihrer *Profession* und Hanthierung vor sich am bequemsten erachten werden.

4.

Diejenige Mobilien/auch Kauffmanns- und anderer Waaren/welche sie bey ihrer Ankunfft mit sich bringen werden/sollen von allen Auflagen/Zoll/*Licenten* und andern dergleichen *Imposten*, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/gänzlich befryet seyn/und damit in keinerley Weise belegt werden.

5.

Daferne in denen Städten/Flecken und Dörfern/wo mehrgedachte Leute von der Religion sich niederlassen/und ihr *domicilium constituiren* werden/einige verfallene/wüste und *ruinirte* Häuser verhanden/deren *Proprietarii* nicht des Vermögens wären dieselben wieder anzurichten/und in guten baulichen Stand zu setzen/so wollen Wir selbige gedachten Unsern Französischen Glaubens-Genossen/für sie/ihre Erben und Erbens-Erben eigenthümlich anweisen und eingeben /dabey auch dahin sehen lassen/ daß die vorigen *Proprietarii* wegen Werths sothaner Häuser befridiget/und selbige von allen *oneribus*, *hypothequen*, *Contributions*-Resten und allen andern dergleichen Schulden/welche vorhin darauff gehafftet/ gänzlich *liberiret* und frey gemacht werden sollen. Gestalt Wir ihnen denn auch Holz/Kalck und andere *materialien*, deren sie zu *reparirung* der gleichen wüsten Häuser benöthiget/unentgeltlich anschaffen lassen/ und ihnen eine Sechs-Jährige *Immunität* von allen Auflagen/Einquartierungen und anderen *oneribus publicis*, wie selbige Nahmen haben mögen/verstatten/auch die Verfügung machen wollen/daß deren Einwohner nichts als die bloße *Consumptions-Accise* wärender solcher Sechs-Jährigen Freyheit davon abzutragen haben sollen.

6.

In denjenigen Städten und andern Orten/woselbst sich einige wüste Plätze und Stellen befinden/ wollen Wir gleicher gestalt die Versehung thun/daß dieselbe samt allen dazugehörigen Gärten/Wiesen/ Ackern und Weiden gedacht Unsern Evangelisch-Reformierten Glaubens-Genossen Französischer *Nation* nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumet/sondern auch daß dieselbe von allen *oneribus* und Beschwerden/welche sonst darauf gehafftet/gänzlich *liberiret* und loß gemachet werden sollen/gestalt Wir denn auch diejenigen *materialien* deren gedachte Leute zu Bebauung dieser Plätze bedürffen werden/ihnen ohnentgeltlich anschaffen/und die von ihnen neu-erbauete Häuser sampt deren Einwohnern in denen ersten zehen Jahren mit keinen *oneribus* außer der obangeregten *Consumptions-Accise* belegen lassen

wollen. Und weil Wir auch gnädigst gemeynet seyn/alle mögliche *facilität* beyzutragen/damit gedachte Unsere Glaubens-Genossen in Unseren Landen untergebracht und *établiret* werden mögen/Als haben Wir denen *Magistraten* und andern Bedienten in erwehnten Unseren *Provincien* gnädigsten Befehl ertheilen lassen/in einer jeden Stadt gewisse Häuser zu miethen/worin gedachte Französische Leute bey ihrer Ankunfft aufgenommen/auch die Hausmiethe davon für sie und ihre *Familien* 4. Jahr lang bezahlet werden soll/ Jedoch mit der Bedingung/daß sie diejenige Plätze/welche ihnen auf obberührte *conditions* werden angewiesen werde/mit der Zeit zu bebauen ihnen angelegen seyn lassen.

7.

So bald sich obgedachte Unsere Evangelisch-Reformierte Gelaubens-Genossen Französischer *Nation* in einer Stadt oder Flecken niedergelassen/sollen ihnen die daselbst hergebrachte *jura civitatis & opificitorum* ohnentgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder *concediret*/und eben die *beneficia*, Rechte und Gerechtigkeiten verstattet und eingeräumt werden/deren andere Unsere an solchen Orten wohnende und gebohrne Unterthanen geniessen und fähig seyn. Allermassen Wir sie den auch von dem so genannten *Droit d'Aubaine* und anderen dergleichen Beschwerden/womit die Fremde in andern Königreichen/Landen und *Republiquen* belegt zu werden pflegen/gänzlich befreyt/auch durchgehends auf gleiche Art und Weise wie Unsere eigene angehörige Unterthanen/gehalten und *tractiret* wissen wollen.

8.

Diejenige welche einige *Manufacturen* von Tuch/Stoffen/Hüten oder was sonst ihre *Profesion* mit sich bringet/anzurichten willens seyn/wollen Wir nicht allein mit allen deßfals verlangten Freyheiten/ *Privilegiies* und Begnadigungen versehen/sondern auch dahin bedacht seyn und die Anstalt machen/daß ihnen auch mit Gelde und anderen Nothwendigkeiten/deren sie zur Fortsetzung ihres Vorhabens bedürffen werden/so viel möglich *assistiret* und an Hand gegangen werden sol.

9.

Denen so sich auf dem Lande sezen/und mit den Ackerbau werden ernehren wollen/sol ein gewiß Stück Landes uhrbar zu machen angewiesen/und ihnen alles dasjenige/so sie im Anfang zu ihrer Einrichtung werden nöthig haben gereicht/auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden/wie es mit verschiedenen *Familien*, so sich aus der Schweiz in Unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen/bis anhero gehalten worden.

10.

So viele die *Jurisdiction* und Entscheidung der zwischen oft gedachten Französischen *Familien* sich ereigender Irrungen und Streitigkeiten betrifft/da sind wir gnädigst zu frieden/und bewilligen hiemit/daß in den Städten/woselbst verschiedene Französische *Familien* verhanden/dieselbe jemand ihres Mittels erwählen mögen/welcher bemächtigt seyn sol/dergleichen *differentien*, ohne einige Weitläufigkeit/in der Güte zu vergleichen und ab zuthun.

Daferne aber solche Irrungen unter Teutschen an einer/und Französischen Leuten anderer Seite sich ereugnen/so sollen selbige durch den *Magistrat* eines jeden Orts und diejenige welche die Französische *Nation* zu ihrem Schieds-Richter erwählen wird/zugleich und gesamter Hand untersucht/und *summariter* zu Recht entschieden und erörtert werden/welches denn auch alsdan stat haben soll/wann die unter Franzosen allein vorfallende *differentien*, dergestalt wie oben erwehnet/in der Güte nicht beygelegt und verglichen werden können.

11.

In einer jeden Stadt wollen Wir gedachten Unsern Französischen Glaubens-Genossen einen besonderen Prediger halten/auch einen bequemen Ort anweisen lassen/woselbst das *exercitium Religiones Reformat* in Französischer Sprachen/und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und *Ceremonien* gehalten werden sol/wie es bißanhero bey den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Franckreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Französischen *Noblesse*, welche sich bis anher unter Unsere *Protction* und in Unsere Dienste begeben/eben der Ehre/*Dignitäten* und *Prärogativen* als andere Unsere Adelige Unterthanen geniessen/Wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten *Chargen* und Ehren-Aemptern an Unserm Hoffe/wie auch bey unserer *Miliz* würcklich *employret*/Also sind Wir auch gnädigst geneigt/ebenmäßige Gnade und Beforderung denen Französischen von Adel/so sich ins künftige in Unsern Landen werden sezen wollen/zu erweisen/und sie zu allen *Chargen*, Bedingungen und *Dignitäten*/wozu sie *capabel* werden befunden werden/zu *admittiren*/gestalt denn auch dieselbe/wann sie einige Lehen- und andere Adelige-Güter in Unsern Landen erkauffen und an sich bringen/dabey eben der Rechte/ Gerechtigkeiten/Freyheiten und *Immunitäten*/deren andere Unsere angebohrne Unterthanen geniessen/ sich gleichergestalt in allewege zu erfreuen haben sollen.

13.

Alle Rechte/*Privilegia* und andere Wohlthaten deren in obstehenden *Puncten* und *Articulen* erwehner worden/sollen nicht allein denen so von nun an ins Künfftige in Unsern Landen anlangen werden/sondern auch denjenigen zu gute kommen/welche vor *publication* dieses *Edicts* der bißanherigen *Religions*-Verfolgungen halber aus Frackreich entwichen/und in gedachte Unsere Lande sich *retiriret* haben/die aber/so der Römisch-Catholischen Religion zugethan/haben sich deren in keinerley weise anzumassen.

14.

In allen und jeden Unsern Landen und *Provincien* wollen Wir gewisse *Commissarien* bestellen lassen/zu welchen offtgedachte Französische Leute so wohl bey ihrer Ankunfft als auch nachgehends ihr Zuflucht nehmen/und bey denenselben sich Rath und Beystandes sich erholen sollen/Inmassen Wir denn auch allen Unsern Stathaltern/Regierungen und andern Bedienten und Befehlshabern/in Städten und auf dem Lande/in allen Unsern *Provincien*, so wol vermittels dieses Unseres offenen *Edicts*, als auch durch absonderliche Verordnungen/gnädigst und erstlich anbefehlen wollen/daß sie offterwehnte Unsere Evangelisch-Reformierte Glaubens-Genossen/Französischer *Nation*, so viel sich derer in Unsern Landen einfinden werden/samt und sonders unter ihren absonderlichen Schuz und *protection* nehmen/bey allen oberwehnten ihnen gnädigst *concedirten Privilegiies* sie nachdrücklich *mainteniren* und handhaben/auch keineswegs zugeben sollen/daß ihnen das geringste Ubel/Unrecht oder Verdruß zugefüget/sondern vielmehr im Gegentheile alle Hülffe/Freundschaft/Liebes und Gutes erweisen werden. Urkundlich haben Wir dieses *Edict* eigenhändig unterschrieben/und mit Unserm Gnaden-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Potsdam/den 29.Oktober. 1685.

Friderich Wilhelm/Churfürst.

(Datierung nach dem in Brandenburg geltenden *Julianischen Kalender*. In Frankreich galt bereits der *Gregorianische Kalender*, demnach das Edikt am 8.November in Kraft gesetzt wurde.)